

Gebührenordnung Arbeitsleistungen

Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat 15 Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Hierbei ist der Herbst – und Frühjahrsputz anzurechnen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen wird eine Ersatzgeldleistung von 25,- € je nicht geleistete Stunde erhoben. Sollte bis zum 31.12. des laufenden Jahres weder die Arbeitsleistung, noch die Ersatzgeldleistung erbracht sein, schreibt der Vorstand eine Rechnung über die Höhe der noch zu erbringende Ersatzgeldleistung. Wird dann der Forderung innerhalb von 14 Tagen nicht nachgekommen, wird eine weitere Rechnung mit einer Mahngebühr von 10,-€ versandt. Wird auch dieser Forderung nicht nachgekommen, ergeht automatisch ein Ausschlussverfahren gem. §4 unserer Satzung gegen das Mitglied.

Arbeitsleistungen sind Bringschulden und werden nicht automatisch vom Hafenteiler eingefordert. Durch Aushänge in unseren Schaukästen, Ankündigungen auf unserer Web-Seite, Anforderungen zu Arbeitseinsätzen durch den Hafenteiler oder Anfragen beim Vorstand werden unsere Mitglieder über anfallende Arbeiten informiert.

Sie können auch durch beauftragte Personen des Mitglieds (z.B. Ehefrau/Mann, erwachsene Kinder oder Enkel, andere Mitglieder usw.) erbracht werden. Entscheidungen hierrüber trifft der Hafenteiler.

Die Arbeitsstunden werden im Ordner im Clubraum dokumentiert und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegengezeichnet.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.

Mehrgeleistete Arbeitsstunden sind nicht in das Folgejahr übertragbar.